



Schwarz GmbH & Co KG Frachtenstraße 2, 9220 Velden am Wörthersee
Tel.: +43 676/410 42 72 Web: www.hochzeitsagentur-kaernten.at Mail: office@hochzeitsagentur-kaernten.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller bei den Messen

1. Anmeldung: die Bestellung des Messestandes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der/Die Anmeldende ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach Abgabe, längstens bis sechs Wochen vor Eröffnung der Ausstellung gebunden, sofern nicht inzwischen die Zulassung erfolgt ist.
2. Anerkennung: mit der Anmeldung erkennt der/die Aussteller die Ausstellungsbedingungen und die Hausordnung als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnungen sind einzuhalten.
3. Zulassung zur Messe: über die Zulassung der Aussteller, des einzelnen Schaugutes und des Handverkaufs entscheidet die Ausstellerleitung. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen abzulehnen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.
4. Entlassung aus dem Vertrag: die Ausstellungsleitung ist berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen, wenn trotz einmaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. Auch in diesem Fall ist die Rücktrittsgebühr in Höhe von 25% der Standmiete zu entrichten. Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines beteiligten Unternehmens, ist die Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann die Ausstellungsleitung bestehende Verträge für nachfolgende Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.
5. Änderungen – Absage - Verschiebung der Veranstaltung - höhere Gewalt: Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind berechtigen diesen
 - a) die Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 10 % als Unkostenbeitrag erhoben. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25% der Standmiete als Unkostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Unkostenbeitrag auf 50%. Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, ist die Standmiete in voller Höhe zu bezahlen.
 - b) die Ausstellung zeitlich zu verlegen, die Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen von ihnen bereits fest belegten Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen. Sie haben die bei
 - a) festgelegten Unkostenbeiträge zu bezahlen.
 - c) die Ausstellung zu verkürzen Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.
- In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen sorgfältig abwägen und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.
6. Rücktritt: der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise ein Rücktritt zugestanden, so sind 75% - bei Rücktritt später als sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100% - der gebuchten Leistungen als Unkostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Die Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Wird zur Füllung einer durch Rücktritt entstandenen Lücke ein anderer Aussteller auf einen nicht bezogenen Stand verlegt oder der Stand in anderer Weise ausgefüllt, so hat der Mieter daraus keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Kann die entstandene Lücke nicht durch einen anderen Stand gefüllt werden, ist die Ausstellungsleitung berechtigt, Dekorationsbedarf, der zur Füllung der Lücke entstanden ist, dem zurücktretenden Aussteller in Rechnung zu stellen.
7. Standzuteilung: die Standzuteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung wird schriftlich, im Regelfall 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Räumlichkeiten und ggf. der Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen, insbesondere über Form und Größe des Standes, müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen. Wird der Stand später als 14 Tage vor Beginn der Ausstellung bestellt, sind Beanstandungen von Lage, Form und Größe nicht mehr möglich. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens 10 cm betragen und berechtigen Sie/Ihn nicht zur Minderung der Standmiete. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Ausstellungsleitung hat den betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter im selben Raum. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Die Ausstellungsleitung behält sich vor,



Schwarz GmbH & Co KG Frachtenstraße 2, 9220 Velden am Wörthersee

Tel.: +43 676/410 42 72 Web: www.hochzeitsagentur-kaernten.at Mail: office@hochzeitsagentur-kaernten.at

die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge, sowie die Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte: der/die Aussteller/in ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung den ihr/Ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen oder ihn zu tauschen. Die von der Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung, bzw. Weitergabe des Standes an Dritte (hierzu zählt auch Werbematerial Dritter- unangemeldeter Betriebe) sind, sofern die Ausstellungsleitung nicht Räumung des Standes durch den Untervermieter verlangt, mindestens 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Gesamtschuldner sind der Hauptmieter und der Untermieter. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Käufer und Ausstellungsleitung müssen aus dem Auftragschein erkennen können, bei welchem Aussteller und bei welcher Firma der Auftrag/die Buchung abgeschlossen wurde.

a) Gesamtschuldnerische Haftung: Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Ausstellungsleitung zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den - oder bei Gemeinschaftsständen - an die Aussteller.

9. Mieten und Kosten: Die Standmieten und Kosten für Mobiliar mit Zubehör sind aus der Anmeldung zu entnehmen. Beleuchtung, Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss: Die allgemeine Beleuchtung und der Stromverbrauch gehen zu Lasten des Veranstalters. Soweit Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekannt zu geben. Starkstrom Verbrauch und Einrichtung von Zuleitungen und ggf. der mehr-Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitung werden die Kosten anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Bei Wünschen für spezielle Beleuchtung sind der Messeleitung bei der Anmeldung zu benennen, diese Kosten sind vom Aussteller zu tragen und von einem von uns zugelassenen Licht- und Tontechnik durchzuführen.

10. Zahlungsbedingungen und Fälligkeit: a) Die Rechnungsbeträge sind zu 100% innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziele vor Veranstaltungsaufbau zu bezahlen.

11. Bei verspäteter Zahlung: ab Veranstaltungsbeginn ist der Veranstalter berechtigt, einen Säumniszuschlag in Höhe von 10% des Gesamtrechnungsbetrages zu erheben und berechtigt dem Aussteller die Teilnahme zu verweigern.

b) die Ausstellungsleitung kann nach einer vergeblichen Mahnung und entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände ohne weitere Mahnung ein Inkasso Institut beauftragen und anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes verweigern.

12. Gestaltung und Ausstattung der Stände: am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für Jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maß- und farbgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Ausstellungsleitung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen, bzw. eigenem Standbauelementen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Ausstellungsleitung und ggf. der angrenzenden Aussteller. Die Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Ausstellungsstände deren Aufbau nicht genehmigt ist, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 1 Stunde nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde ein Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

13. Werbung auf der Veranstaltung Werbung jeder Art: insbesondere die Verteilung von Werbeprospekt und die Ansprache von Besuchern ist, wenn nicht anders im Vorfeld vereinbart, nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeder Art - auch zu Werbezwecken - durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbilddarbietungen und Moden - auch zu Werbezwecken - kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes auch nach erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Ausstellungsleitung Durchsagen vor. Zur Gewährleistung eines einheitlichen und ansprechenden Veranstaltungsbildes ist es dem Aussteller nicht gestattet, auf der Veranstaltung aufdringliche Rabattangebote und Sonderpreise in der Standgestaltung zu bewerben, oder auf solche in anderer Art hinzuweisen (untersagt sind insbesondere aber nicht abschließend, die Verwendung von „%-Zeichen“, „Nachlass“, „Rabatt“, „Sale“, „durchgestrichenen bisherigen Preisen“ oder dieser Begriffe in Verbindung mit anderen Begriffen, wie z.B. „Messerabatt“, auf Schildern, Werbetafeln, Bannern, und allen weiteren Werbemitteln, die der Standdekoration dienen). Nur Flyer oder Broschüren bis zu einer Größe DIN A 4, die zur Ausgabe an Kunden dienen, dürfen einen Rabatt bis maximal 10% beinhalten. Werbung oder Hinweise, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nach Aufforderung durch die Ausstellungsleitung unverzüglich zu



Schwarz GmbH & Co KG Frachtenstraße 2, 9220 Velden am Wörthersee

Tel.: +43 676/410 42 72 Web: www.hochzeitsagentur-kaernten.at Mail: office@hochzeitsagentur-kaernten.at

entfernen. Bei wiederholten Verstößen gegen das Verbot behält sich der Veranstalter die Zulassung für die Folgeveranstaltung vor.

14. Aufbau: der Aussteller ist verpflichtet, seinen Standaufbau bis spätestens einer Stunde vor Eröffnung fertig zu stellen. Schadensersatzansprüche sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art und Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau, insbesondere der Dekoration verwendeten Materialien müssen schwerentflammbar sein.

15. Standbetreuung: Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Aussteller verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich, als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

16. Abbau: wenn nicht anders schriftlich vereinbart, darf kein Stand vor Beendigung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Der Abbau hat innerhalb der angegebenen Abbaupzeit zu erfolgen. Für Beschädigung des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Der Ausstellungsstand ist im ursprünglichen Zustand spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Aufgebrachtes Material und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Nach Beendigung des für den Abbaus festgesetzten Termins nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgüter werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Ausstellungsspediteur eingelagert. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechung oder Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- und Stromversorgung.

17. Bewachung: die allgemeine Bewachung des Geländes und der Räumlichkeiten vor Aufbau, bei Nacht und nach Abbau der Messe obliegen den Hauseigentümern ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich, dies gilt auch während der Auf- und Abbaupzeiten, vor Beginn und nach Ende der Ausstellung. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig und müssen ggf. durch einen Vertragspartner der Ausstellungsleitung erfolgen.

18. Reinigung: Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

19. Haftung: der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Der Veranstalter haftet nur für Sach- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

20. Versicherung: es wird dem Aussteller nahegelegt, sein Ausstellungsgut und seine Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern. Die allgemeine Veranstaltungs- Haftpflicht-Versicherung wird vom Veranstalter getragen.

21. Fotografieren – Zeichnen: das gewerbsmäßige Fotografieren und Zeichnen innerhalb des Ausstellungsgeländes ist nur den von der Ausstellungsleitung zugelassenen Ausstellern wie Fotografen und Zeichnern, sowie den beauftragten Partnern zwecks Bewerbung der Veranstaltung gestattet.

22. Ausschank/Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln: abgesehen von Gratisproben ist ein Ausschank von Wein, Bier, Spirituosen, Kaffee, sonstiger Getränke und Nahrungsmitteln bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Ausstellungsleitung. Eventuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sowie Konzessionsgebühren für den Ausschank und Verkauf trägt der Aussteller.

23. Hausordnung: die Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Ausstellungsgelände aus. Sie kann eine Hausordnung erlassen. Übernachtungen in den Ausstellungsräumen sind nicht gestattet.

24. Verwirkungsklausel: Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

25. Änderungen: von den Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

26. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

Stand Jänner 2025